

# Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen

## Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Andere Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

## Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird geschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

## Angebote

Angebote werden nur schriftlich oder über FAX erteilt. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

## Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers. Unwesentliche Änderungen, Abweichungen oder Massenverschiebungen während der Bausausführung bedürfen keiner separaten Zustimmung des Auftraggebers.

## Preise

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

- Lohnkosten und/oder
- Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

## Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten. Geringfügige Massenverschiebungen bei Positionen eines Angebotes bleiben ebenfalls dem Auftragnehmer vorbehalten.

## Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebenen Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

## Leistungsfristen und Termine

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auftretenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die Verzögerung gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

## Beigestellte Waren

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 20 Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

## Zahlung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel nach Abschluss der Leitungsverlegung und der Rest nach Schlussrechnung fällig. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

## Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 10.3. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehalts Eigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

## Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden.

a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler.

b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

## Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Mängelrügen sind vom Kunden nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Lieferung bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Grundsätzlich gilt in zeitlicher Hinsicht nur ein solcher Zustand als Mangel, der bereits bei Übergabe der Sache an den Käufer oder Besteller vorhanden war. Nachträgliche Veränderungen, womöglich solche die durch Dritte oder die durch außen kommende Ereignisse verursacht werden, müssen von vornherein ausgeschlossen werden. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornimmt. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

Unbeschadet eines Wandlungsanspruchs erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden an Geräten, welche wir zu Service-, Reinigungs- oder sonstigen Zwecken vom Kunden oder von ihm beauftragter Personen übernehmen, ausgenommen der Kunde kann uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisen.

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung, das Regressrecht des Kunden nach § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende – nach in öffentliche Äußerungen wie z.B. in der Werbung oder in den Produkten beigefügten Angaben enthaltenen – Eigenschaften, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten berechtigen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeiten und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Geräteteile, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten.

Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für gesundheitliche Schäden jeglicher Art, welche durch Phonstärke, Laserstrahlen, Stroboskope sowie Duft- oder Nebelgeräte der von gelieferten Anlagen verursacht werden.

## Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 4775 Taufkirchen/Pram 215. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Fälligkeit bankmäßige Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer und aller mit der Erhebung entstandenen Kosten zu beanspruchen. Handelsgericht ist Ried/Innkreis . KG FN 137797 v \* Ges . m .b .H . \* FN 137652 h. Bankverbindung: Raiba Taufkirchen/Pram, BLZ 34455, Konto - Nr. 6720437; Sparkasse Taufkirchen/Pram, BKZ 20320, Konto - Nr. 7300-000730 \* ATU 39957301.

## Abschlagsrechnungen

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Enthalten sind die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang. Der AN ist berechtigt, ein Drittel der Auftragsmenge nach Vertragsabschluss in Form einer Abschlagsrechnung zu berechnen. In weiterer Folge ist der AN berechtigt monatlich eine Abschlagsrechnung entsprechend der erbrachten Leistungen zu legen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) und auftragspezifisch eingelagertes Material des AN zählen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen und beim AN eingelagerte Materialien von Sicherstellungen abhängig zu machen. Stellt der AG keine geeigneten Räume zur Lagerung bereit, so hat er die Kosten für die Sicherstellung zu tragen. Es können max. 90% der zu erwartenden Schlussrechnungssumme in Form von Abschlagsrechnungen gelegt werden. Der Rest ist bei der Schlussrechnung fällig. Abschlagsrechnungen sind spätestens nach 14 Tagen mit 3% Skonto und nach 30 Tagen ohne Skonto fällig. Abzüge an den Abschlagsrechnungen müssen spätestens 10 Tage nach Eingang der Rechnung schriftlich an den AN gemeldet und auf Ihre Berechtigung geprüft werden.

## Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Eine Teilschlussrechnung wird nach erfolgter Übernahme des AG gestellt. In dieser Teilschlussrechnung wird, der Deckrückerlass aufgelöst. Die Fristen gelten wie bei einer Teilrechnung. Die Schlussrechnung wird spätestens einen Monat nach der Teilschlussrechnung und erfolgter Begehung mir dem Bauherrn gelegt. Beauftragte Arbeiten, sofern diese nicht unter Gewährleistung fallen, werden nach der Schlussrechnungslegung zu den Preisen des Hauptauftrages nicht mehr anerkannt und sind gesondert zu vereinbaren. Die Schlussrechnung ist spätestens nach 30 Tagen mit 3% Skonto und 45 Tage ohne Skonto fällig. Abzüge an der Schlussrechnung müssen spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim AG schriftlich an den AN gemeldet und auf Ihre Berechtigung geprüft werden.

## Nachträge

Nachträge werden gesondert nach den oben angeführten Vereinbarungen abgerechnet.

## Erbrachte Leistungen

Bereits	erbrachte	Leistungen	werden	ebenfalls	anerkannt.
---------	-----------	------------	--------	-----------	------------